311

42. Arteil vom 15. Juni 1907 in Sachen Kesselring & Cie., Kl. u. Ber.=Kl., gegen Konkursmasse der "Mobil A.-G. für Motorwagenverkehr". Bell. u. Ber.=Bekl.

Aktieneinzahlung an eine von der Aktiengesellschaft angegebene Zahlstelle; Rückforderungsklage gegen diese nach Wegfall des Grundes der Einzahlung. Rechtsstellung der Zahlstelle.

A. Durch Urteil vom 27. Februar 1907 hat das Obergericht des Kantons Zürich (I. Appellationskammer) über die Streitsfrage:

"Ift die Beklagte verpflichtet, in die unbeschwerte Aushingabe "des beim Audienzrichter unterm 29. Juni 1906 deponierten "Betrages von 7678 Fr. 15 Cts. an die Klägerin einzuwil= "ligen?"

erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

- B. Gegen dieses Urteil hat die Klägerin rechtzeitig und form= richtig die Berufung an das Bundesgericht ergriffen mit dem An= trag auf Gutheißung der Klage.
- C. In der heutigen Berhandlung hat der Bertreter der Klägerin Gutheißung, der Bertreter der Beklagten Abweisung der Berusung beantragt.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Im Juli 1905 beschloß die Mobil A.s. eine Erhöhung ihres Aktienkapitals von 100,000 auf 200,000 Fr. durch Aussgabe von 200 Inhaberaktien à 500 Fr. In einem vom 15. Juli batierten Prospekt lud sie die Interessenten zur Zeichnung dieser Aktien ein. Am Schlusse des Prospektes war bemerkt, daß Zeichsnungen spesensrei bei der Gewerbebank Zürich und im Bureau der Mobil A.s. entgegengenommen würden.

Auf Grund dieses Prospektes zahlte die Klägerin im August und am 29. September 1905 bei ber Gewerbebank je einen Bestrag von 3750 Fr. ein. Der Empfang dieser Beträge wurde ihr auf einem Formular bescheinigt, dessen gedruckter Teil folgendersmaßen lautete:

Aftiengesellschaft für Automobilverkehr Bürich.

Quittung und Interimsschein.

Bürich, den 19 . .

Gewerbebank Burich.

Indeß wurden bei Abfassung der ersten Quittung die Worte "uns heute zu Handen dieser Gesellschaft" durch die Worte "an die Gewerbebank Zürich" ersett, ebenso die gedruckte Unterschrist "Gewerbebank Zürich" durch den Stempel der Mobil A.=G. nebst der handschriftlichen Unterschrift ihres Verwaltungsratsprässdenten Bucher. Die zweite Quittung wurde in einer Ecke desselben Formulars handschriftlich aufgesetzt und lautete: "II. Einzahlung mit Fr. 3750 breitausenbsiebenhundertsünfzig Franken empfangen." "Zürich, 29. Sept. 1905. "Gewerbebank Zürich."

In den Büchern der Gewerbebank wurden die beiden Zahlungen der Klägerin nebst einigen andern Aktieneinzahlungen auf einem Separatkonto, betitelt "Conto Aktien-Zeichnungen Mobil A.-G." im "Haben" gebucht.

Als sich herausstellte, daß die Emission nicht zu Stande gestommen war, verlangte die Klägerin ihre Einzahlung nebst Zinssen von der Gewerbebank zurück. Diese erklärte jedoch, ohne Ersmächtigung der Mobil A.-G. die Rückzahlung nicht vornehmen zu können, und deponierte, da diese Ermächtigung ausblieb, den streitigen Betrag beim Audienzrichter des Bezirksgerichts Zürich.

Dieses Depositum ist es, bessen Herausgabe bie Klägerin im gegenwärtigen Prozesse verlangt.

313

2. Daß die im Sommer 1905 von der Mobil A.=G. versuchte zweite Aktienemission gescheitert ist und daß infolgedessen die Rla= gerin ein Recht auf Ruckforderung des von ihr damals für 15 Alfrien einbezahlten Betrages von 7500 Fr. befitt, ist unbeftritten. Streitig ist nur, ob die Rlagerin hiefur auf das von der Gewerbebank Burich geleiftete gerichtliche Depositum greifen konne oder ob sie ihre Forderung im Konkurse der Mobil- A.=G. gel= tend machen muffe, m. a. W. ob vor der gerichtlichen hinter= legung die Gewerbebank oder aber die Mobil A. S. Schuldnerin ber Klägerin war — eine Frage, welche deshalb von praktischem Interesse ift, weil die Mobil A.-G. seit jenem Emissionsversuch in Konkurs geraten ift.

Entscheidungen des Bundesgerichts als oberster Zivilgerichtsinstanz.

Run ist es allerdings richtig, daß die Zahlung, um beren Rückforderung es sich handelt, nicht direkt an die Kasse der Mobil A.= S., sondern an diejenige der Gewerbebank Zurich geleistet worden war. Indeffen hat die Borinftang konftatiert, daß die Ge= werbebank, welche unbestrittenermaßen Zeichnungsstelle war, auch als Zahlstelle der Mobil A.=G. funktionieren follte. Diefe Feststellung kann nicht als aktenwidrig bezeichnet werden; benn aus einem bei den Aften liegenden Rontoforrentauszug der Gewerbe= bank ergibt fich, daß bei diefer Bank in der Tat verschiedene Gin= zahlungen auf die zu emittierenden Aktien gemacht worden find. Außerdem deutet das bei Ausstellung der Quittung für die beiden Bahlungen der Rlägerin benutzte gedruckte Formular darauf bin, daß die Gewerbebank wenigstens beabsichtigt hatte, Aktieneinzahlungen "zu Handen" der Mobil A.-G., d. h. für Rechnung diefer Gefellschaft entgegenzunehmen. Wenn die Klägerin in der Replik behauptet hat, die Gewerbebank habe fich f. 3. nur unter der Bebingung bes Zustandekommens der Emission zur Entgegennahme von Einzahlungen bereit erklart, fo ift bemgegenüber barauf zu verweisen, daß im Momente, wo jene Einzahlungen geleiftet wurden, ja noch nicht feststand, ob die Emission gelingen werbe.

3. Galt somit die Gewerbebank Zürich als Zahlstelle ber Mobil A.=G., so find die vorbehaltlos bei ihr geleisteten Gin= zahlungen hinsichtlich des Rückforderungsrechtes nicht anders zu behandeln, als ob sie direkt bei der Raffe der Mobil A.=G. geleistet worden waren. Ein Recht bes Einzahlers, den Betrag

feiner Einzahlung von der als Zahlstelle funktionierenden Bank surudzuverlangen, konnte nur in einem Kalle angenommen werben, in welchem die Bant fich dem Ginzahler gegenüber fpeziell vervilichtet hatte, ben eingezahlten Betrag erft nach Ruftanbefommen ber Emission an die emittierende Aftiengesellschaft ab= guliefern, m. a. B. es mußte zwischen ber Bant und bem Ginzahler vereinbart worden sein, daß erstere ausnahmsweise nicht als Zahlstelle ber Aftiengesellschaft, sondern als Depositarin des Einzahlers zu funktionieren habe. Hiefur fehlt es aber im por= liegenden Kalle an allem und jebem Beweise. Insbesondere fpricht ber von ber Rlägerin produzierte Interimsschein nicht fur, son= bern gegen die Annahme eines "bloken Depositums". Schon die Überschrift "Interimsschein", sowie die Worte "und hat nach Leiftung der Resteinzahlung Anspruch auf Aushändigung ber entsprechenden Aftientitel", zeigen beutlich, baf es fich um eine Bablung an die Mobil A.=G. und nicht um ein Depositum bei der Gewerbebank handelte. Die Ersehung der gedruckten Worte "uns beute zu Sanden dieser Gesellschaft" durch die Worte "an die Gewerbebank Rurich" beweift teineswegs, daß bie Zahlung nicht für Rechnung der Mobil A.=G. geleiftet werden wollte; denn die Worte "uns zu Sanden dieser Gesellschaft" (wobei unter "uns" die Gewerbebank verstanden war) mußten geftrichen werden, vom Augenblick an, wo die Quittung nicht von der Gewerbebank, son= bern von der Mobil A.=G. unterzeichnet wurde. Daß aber lettere und nicht die Gewerbebank unterzeichnete, ist ein untrügliches Merkmal dafür, daß es sich um eine Zahlung an die Mobil A.-G. handelte. Hatte die Rlägerin wirklich, wie sie heute behauptet, ein Devositum bei ber Gewerbebank leiften wollen, so batte sie sich niemals mit einer von der Mobil A.=G. ausgestellten Quittung beannat.

Es geht also aus der Quittung selbst mit Sicherheit hervor, daß die Rlägerin durch Bermittlung der Gewerbebank an die Mobil A.=G. einzahlen wollte und daß die Gewerbebank die ein= gezahlten Beträge nicht als Depositum, sondern als Zahlung für die Mobil A.=G. entgegennehmen wollte und entgegengenom= men hat.

4. Mit diesem Resultate stimmt auch bas spätere Verhalten ber

Gewerbebank Zürich überein. Tenn diese Bank hat die von der Klägerin einbezahlten Beträge sofort der Mobil U.=G. gutgeschrie= ben und sich in der Folge stets auf den Standpunkt gestellt, ohne Ermächtigung seitens der Mobil A.=G. könne sie dieselben nicht wieder zurückerstatten. Daß dabei jene Beträge der Mobil A.=G. nicht auf ihrem lausenden Konto, sondern auf einem Separatstonto gutgeschrieben wurden, erklärt sich auf natürliche Beise gerade daraus, daß die Mobil A.=G. in den Fall kommen konnte, die eingezahlten Beträge den Einzahlern zurückerstatten zu müssen.

Wäre aber auch eine andere Art der Gutschrift gewählt worben, ja hätte sich nachträglich die Gewerbebank sogar auf den Standpunkt gestellt, es liege ein Depositum vor, so hätte hiedurch doch an der Tatsache nichts geändert werden können, daß die Geswerbebank bei der Entgegennahme der Zahlung als Bertreterin der Mobil A.-G. gehandelt, und daß die Klägerin sich daher bei der Kücksorderung der eingezahlten Beträge einzig an die Mobil A.-G. zu halten hat.

5. Endlich ist noch zu bemerken, daß es für die Klägerin übershaupt keinen Sinn haben konnte, den Betrag ihrer Aktienzeichsnung bei einer Bank zu deponieren. Befürchtete sie wirklich, bei vorbehaltloser Einzahlung im Falle des Scheiterns der Emission nicht mehr zu ihrem Gelde zu kommen, so brauchte sie ja bloß die Einzahlung zu unterlassen, solange der Erfolg der Emission nicht keststand; denn daß für sie eine Verpflichtung bestanden habe, den Betrag ihrer Aktienzeichnung sicher zu stellen, hat sie weder bewiesen noch auch nur behauptet.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und damit das Urteil des Obersgerichts des Kantons Zürich (I. Appellationskammer) vom 27. Fesbruar 1907 bestätigt.

43. Arfeil vom 21. Juni 1907 in Sachen Erzer, Kl. u. Ber.= Rl., gegen Leihkaffe Enge, Bekl. u. Ber.= Bekl.

Bürgschaft für ein aus einem Kreditverhältnis der Kreditgeberin « jeweilen zustehendes Guthaben ». — Einrede des Wuchers ; eidgen. und kant. Recht, Art. 57 OG. Art. 83 OR. — Umfang der Bürgschaft.

A. Durch Urteil vom 8. März 1907 hatte bas Zivilgericht bes Kantons Basel-Stadt über bas Rechtsbegehren bes Klägers:

Es sei der Beklagten die Forderung von 3300 Fr. nebst Zins zu $5~^{\rm o}/_{\rm o}$ seit 31. Mai 1906, wofür ihr am 15. Mai 1906 die provisorische Rechtsöffnung bewilligt wurde, abzuerkennen, —

erkannt:

Die Klage ift abgewiesen.

Dieses Urteil ist in Abweisung ber vom Kläger bagegen ers griffenen Appellation vom Appellationsgericht des Kantons Basels Stadt unter dem 22. April 1907 bestätigt worden.

B. Gegen bas appellationsgerichtliche Urteil hat der Kläger rechtzeitig und formgerecht die Berufung an das Bundesgericht erklärt, unter Wiederaufnahme seines Antrages auf Gutheißung der Klage.

C. Die Beklagte hat auf Bestätigung des angefochtenen Urteils angetragen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Am 4. April 1903 gewährte die Beklagte dem Leo Martin Borner, Zirkusdirektor in Basel, einen Kredit in laufender Rechenung bis zum Kapitalbetrage von 23,000 Fr., bezüglich dessen laut dem Kreditschein außer den bei der Leihkasse Enge üblichen Bedingungen über Berechnung von Zinsen und Provisionen noch bestimmt war, daß der Kreditnehmer über den bewilligten Kredit sederzeit verfügen könne. Hür das der Beklagten aus diesem Kreditverhältnis jeweilen zustehende Guthaben verbürgte sich der Kläger neben vier andern Bürgen als Bürge und Selbstzahler. Bei Eingehung des Kreditverhältnisses hatte die Beklagte auf Offerte Borners hin eine Abschlußkommission von 3000 Fr. ab-